

## 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den als Stations-Kontrollöde in Trier beziehungsweise Frankfurt a. M. fungirenden Zoll-Inspektoren Dalhoff und von Perichhoff ist von der Königlich bayerischen Regierung der Titel Ober-Zoll-Inspektor verliehen worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. v. Mts. beschlossen, daß die Windschmenge, für welche bei der Ausfuhr alkoholhaltiger Essigen in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli 1885 (Central-Blatt für 1885 S. 459 unter 115) Steuerergütung gewährt werden kann, auf 10 Hekt. herabgesetzt wird.

Berlin, den 10. November 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Friedrich v. Kalchauer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober d. J. beschlossen, dem §. 17 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gemerblichen u. Zwecken, (Central-Blatt für 1887 Seite 419) an Stelle der bisherigen die folgende Fassung zu geben:

Das Hauptamt führt über die erteilten besonderen Bewilligungen (§. 5) ein Rotzbuch und stellt vierteljährlich oder, sofern ein Bedürfnis hierzu vorliegt, monatlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuerergütung nach der Anlage B 8 auf.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Die in Gemäßheit der Ziffer 11 der Bestimmungen, betreffend die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbrennerei — Bundesrathsbeschl. vom 24. Januar 1889 —, nach dem Muster der Anlage 7 aufzuführenden, bisher dem Reichsfinanzamt mitgetheilten Nachweisungen sind fortan nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer 2 deselben\*) zu behandeln und demzufolge von den Direktionsbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt einzufenden.

Das Muster Anlage 7 erhält am Kopfe folgende Aufschriften (wie Anlage 1):

**Bundesrath:**  
Verwaltungsbezirk (für Preußen):

**Hauptamtbezirk:**  
Eintragungstermin:  
für die Hauptämter bis zum 1. Februar,  
für die Direktionsbehörden bis zum 15. März des  
folgenden Jahres.

\*) Vgl. Central-Blatt für 1889 S. 208.